

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DAS GESETZ ÜBER DIE WIRKSAMKEIT VON ABRECHNUNGEN

IN ZAHLUNGS- SOWIE WERTPAPIERLIEFER- UND

ABRECHNUNGSSYSTEMEN (FINALITÄTSGESETZ) SOWIE DIE

ABÄNDERUNG DES SACHENRECHTS UND DES BANKENGESETZES

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 13. August 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständige Ressorts	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
3.1 Finalitätsgesetz	7
3.2 Sachenrecht	8
3.3 Bankengesetz	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4.1 Allgemeines	9
4.2 Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz)	10
4.3 Sachenrecht	20
4.4 Bankengesetz	24
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	24
6. Regierungsvorlage	25
6.1 Finalitätsgesetz	25
6.2 Abänderung des Sachenrechts	41
6.3 Abänderung des Bankengesetzes	47

Beilage:

- Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen (ABl. L 146, 10. Juni 2009, S. 37 ff.)
- Table of Correspondence (ToC)

ZUSAMMENFASSUNG

Die Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen (Finalitätsrichtlinie) bezweckt eine Novellierung der bisher geltenden diesbezüglichen Vorschriften. Dies mit dem Ziel, die durch die bisherigen Vorschriften erreichte Gewissheit mit Bezug auf die Endgültigkeit von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen, Netting und Sicherungsvereinbarungen für die Teilnehmer von solchen Systemen zu verbessern. Zudem soll diese Gewissheit auch mittels weiterer Klärungen einzelner Elemente, z.B. der Verantwortlichkeiten der Systembetreiber, und Vereinfachungen, z.B. Erleichterung der Verwendung von Kreditforderungen als Sicherheit, zusätzlich gestärkt werden. Mit Bezug auf eine bessere Verwendbarkeit der Kreditforderungen sollen überdies Verwaltungsvorschriften wie etwa Mitteilungs- und Registrierungspflichten abgeschafft bzw. verboten und die Möglichkeit geschaffen werden, dass Kreditschuldner auf ihre Verrechnungsrechte und den Bankgeheimnisschutz verzichten.

Die Umsetzung der Richtlinie 2009/44/EG beschlägt, wie die durch sie abgeänderten Richtlinien 98/26/EG und 2002/47/EG das Finalitätsgesetz sowie das Sachenrecht, letzteres mit Bezug auf die Finanzsicherheiten. Des weiteren wird in beiden Erlassen der enge Bezug zur Schweiz, sei dieser abwicklungstechnisch oder mit Bezug zu Sicherungsgeber oder Sicherungsnehmer, stärker berücksichtigt. Ebenso werden neu auch Sicherheiten bei Zentralbanken (einschliesslich der Schweizerischen Nationalbank im Rahmen des Währungsvertrags) erfasst. Schliesslich wird das aktuelle Finalitätsgesetz im Zuge der zufolge der Umsetzung der Finalitätsrichtlinie erforderlichen Modifikationen von der Struktur und vom Aufbau her den anderen finanzmarktaufsichtsrechtlichen Erlassen angepasst.

ZUSTÄNDIGE RESSORTS

Ressort Finanzen und Ressort Justiz

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Finanzmarktaufsicht

Vaduz, 15. Juni 2010

RA 2010/1396

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen nachstehenden Vernehmlassungsbericht und nachstehende Gesetzesvorschläge betreffend das Finalitätsgesetz sowie die Abänderung des Sachenrechts und des Bankengesetzes zu unterbreiten.

1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein hat die Richtlinie 98/26/EG im Jahr 2002 mittels Schaffung des Finalitätsgesetzes und die Richtlinie 2002/47/EG durch Abänderung des Sachenrechts in nationales Recht umgesetzt.

Die Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen (ABl. L 146, 10. Juni 2009, S. 37 ff.), nachfolgend kurz Finalitätsrichtlinie, ändert, wie der Titel schon sagt, die beiden vorgenannten Richtlinien ab. Da Liechtenstein gemäss Art. 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) verpflichtet ist, die ins EWRA übernommenen Richtlinien in nationales Recht zu transformieren, gilt dies auch für die Finalitätsrichtlinie.

Die Finalitätsrichtlinie hat zum Ziel, die seitens der Europäischen Union im aktuellen Regelungsrahmen georteten Defizite zu beseitigen bzw. mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten Schritt zu halten. So ist es ein wirtschaftliches Faktum, dass heute die einzelnen Liefer- bzw. Abrechnungssysteme nurmehr selten unabhängig voneinander operieren. Die stetig steigende Interoperabilität zwischen den Systemen verlangt nach einer Regelung des diesbezüglichen Zusammenspiels der Systeme sowie nach klarer Zuweisung der damit verbundenen Rechte und Pflichten der Systembetreiber und Systemteilnehmer. Mit Bezug auf die Finanzsicherheiten bedeutet die Finalitätsrichtlinie, dass der Pool der verfügbaren bzw. verwendbaren Sicherheiten um die Kreditforderungen vergrössert wird. Durch diese Erweiterung wird der Wettbewerb unter den Kreditgebern gestärkt und die Kreditverfügbarkeit erhöht, was letztlich wiederum eine Verbesserung für Konsumenten wie auch Schuldner bedeutet. Um diese erleichterte Verwendbarkeit zu erreichen, bedarf es überdies der Beseitigung unnötiger Verwaltungsvorschriften wie beispielsweise gewisser Melde- und Registrierungspflichten sowie der Schaffung der Möglichkeit zugunsten des Kreditschuldners, gegenüber dem Kreditgeber auf die Verrechnung zu verzichten. Schliesslich verlangt die bessere, einfachere und effizientere Verwendung der Finanzsicherheiten auch danach, dass der Schuldner – was heute in der Praxis bereits üblich ist – den Kreditgeber von seiner Pflicht zur Einhaltung des Bankgeheimnisses in einem vernünftigen Umfang entbinden kann. Nur so ist es dem Kreditgeber möglich, mit diesen Finanzsicherheiten störungsfrei, aber im Interesse seiner Gesellschafter, Aktionäre oder sonstigen Beteiligten und so tendenziell auch im Interesse der Kreditnehmer, weiter wirtschaften zu können.

Die Finalitätsrichtlinie stellt einen weiteren Schritt dar in der EWR-weiten Harmonisierung, welche letzten Endes das Ziel verfolgt, gleiche Bedingungen für sämtliche Banken im EWR sowie eine klare rechtliche Regelung, die auch dem Konsumenten zugute kommt, zu erreichen.

Die Frist zur Umsetzung der Finalitätsrichtlinie läuft am 30. Dezember 2010 ab. Die Vorschriften sind gemäss der Finalitätsrichtlinie ab dem 30. Juni 2011 anzuwenden.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Anlass für diese Vorlage ist zum einen die Pflicht Liechtensteins, ins EWRA übernommene Richtlinien in nationales Recht zu transformieren, und zum anderen das wirtschaftliche Erfordernis, im Bereich der Finanzinstrumentlieferung und –abrechnung im Vergleich mit den anderen europäischen Finanzplätzen auf einem *level playing field* zu stehen.

Die Umsetzung der Finalitätsrichtlinie hat Modifikationen im Finalitätsgesetz wie auch im Sachenrecht zur Folge.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Finalitätsgesetz

Die Umsetzung der Finalitätsrichtlinie verlangt zur Hauptsache, dass im Finalitätsgesetz zum einen der Begriff des „interoperablen Systems“, sprich der Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Systembetreibern, gemäss welcher Aufträge zwischen diesen System ausgeführt werden können, aufgenommen wird und zum anderen, dass vom bisherigen „Teilnehmer“-Fokus zum „Systembetreiber“-Fokus gewechselt wird. Des Weiteren werden neu, um der Rechtssicherheit willen, die Bestimmungen zum (im Rahmen dieser Regelungsthematik elementaren) Insolvenzrecht klarer und verständlicher verfasst.

Aus Anlass, aber nicht in Umsetzung der Finalitätsrichtlinie wird das Finalitätsgesetz von seinem Aufbau und seiner Struktur her den sonstigen finanzmarktauf-

sichtsrechtlichen Erlassen angepasst. Auch diese Modifikation dient der Rechtssicherheit sowie der einfacheren Lesbarkeit. Während das Finalitätsgesetz aktuell neben einzelnen materiellen und wenigen prozessualen Artikeln hauptsächlich aus Begriffsdefinitionen besteht, werden – wie in den anderen Finanzmarktaufsichtserlassen – nach einem Zweckartikel und dem Geltungsbereich diese Begriffsdefinitionen neu in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Im zweiten Kapitel werden die insolvenzrechtlichen Bestimmungen legiferiert. Daran anschließend stipuliert das neue Finalitätsgesetz die Vollzugs- und Informationspflichten, um, entsprechend den legislatischen Regeln, das Gesetz mit Straf-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen abzuschliessen.

Im Übrigen wird der Tatsache, dass die von liechtensteinischen Finanzintermediären benutzten Systeme mehrheitlich in der Schweiz liegen oder zumindest einen Bezug zur Schweiz haben, auf gesetzlicher Ebene überall, wo möglich und sinnvoll, ausdrücklich Rechnung getragen. Es wird deshalb überall dort, wo dieser Bezug zum Tragen kommt, festgeschrieben, dass die entsprechende Bestimmung die Beziehung zur Schweiz – abwicklungsmässig oder bezüglich der Schweizerischen Nationalbank – mitumfasst (vgl. beispielsweise Art. 1, 2 Abs. 1, 3 oder 10).

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Umsetzung der Finalitätsrichtlinie zwar materiell lediglich eine Teilrevision des Finalitätsgesetzes bedingt, aufgrund der aufbaumässigen bzw. strukturellen Angleichung an die anderen finanzmarktaufsichtsrechtlichen Erlasse jedoch eine Totalrevision erforderlich ist.

3.2 Sachenrecht

Das Sachenrecht erfährt aufgrund der Umsetzung der Finalitätsrichtlinie schwerpunktmässig eine Ergänzung, nämlich die Aufnahme von Kreditforderungen als Finanzsicherheiten. Diese Ergänzung wiederum zieht, um einer konsistenten und durchgängigen Integration der Kreditforderungen in den Kreis der Finanzsicher-

heiten willen, weitere Änderungen nach sich, insbesondere in Bezug auf die Bestellung, den Transfer und das Verhältnis zum Konsumentenschutz.

Auch im Bereich der Finanzsicherheiten wird im Sachenrecht der Umstand berücksichtigt, dass ein Grossteil der damit zusammenhängenden Geschäfte einen direkten Bezug zur Schweiz hat, sei dies systemisch, bezüglich des Kreditnehmers oder des Kreditgebers.

3.3 Bankengesetz

Im Bankengesetz ist aufgrund der strukturellen Änderungen am FinG eine marginale Anpassung erforderlich. So ist in dessen Art. 42 Abs. 3 nicht mehr auf Art. 15 altFinG, sondern auf Art. 7 FinG zu verweisen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Nachfolgend wird zunächst das totalrevidierte Finalitätsgesetz artikelweise erläutert. Die Abkürzung „FinG“ steht dabei für das neue, hier vorgelegte, die Abkürzung „altFinG“ für das alte, zu revidierende Finalitätsgesetz.

Daran anschliessend werden unter Verwendung der Abkürzung „SR“ die Änderungen im Abschnitt „Finanzsicherheiten“ des Sachenrechts kommentiert.

Bezüglich beider Vorlagen kann, was Bedeutung und Gehalt der einzelnen Bestimmungen anbelangt, zur Ergänzung auf die bereits bestehenden diesbezüglichen Materialien¹ verwiesen werden.

¹<http://bua.gmg.biz/BuA/heft/drucken/druckenframe.jsp?von=1&bis=100&alles=true&buajahr=2002&buanummer=65>

4.2 Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz)

Zu Art. 1

Art. 1 ist dem Zweck des FinG gewidmet. Wie sich schon aus der Bezeichnung des Gesetzes ergibt, zielt dieses primär auf Sicherheit im Zusammenhang mit Abwicklungen von Zahlungs- und Wertpapierliefersystemen ab. Dabei sollen die Rechte der an den Systemen Beteiligten geschützt werden, was zugleich auch das Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzmarkt stärken bzw. sichern soll.

Wie bereits ausgeführt, bezweckt die Finalitätsrichtlinie im Vergleich zur Richtlinie 98/26/EG nichts grundlegend anderes. Da aber das alte FinG keinen Zweckartikel kannte, wird ein solcher in das neue FinG aufgenommen, um auch in dieser Hinsicht eine Angleichung an die anderen finanzmarktrechtlichen Erlasse zu bewerkstelligen. Die vermutlich wesentlichste Neuerung ist die Berücksichtigung der sehr tiefen Verzahnung der Finanzmärkte Liechtensteins und der Schweiz im Gesetz. Dies kommt auch im Zweckartikel mit dem Hinweis auf die Schweiz angemessen zum Ausdruck.

Zu Art. 2

Art. 2 umreisst den Geltungsbereich des Gesetzes. Er entspricht im Wesentlichen Art. 1 altFinG, wobei in Art. 2 Abs. 1 Bst. c neben den Sicherheiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem System neu auch solche im Zusammenhang mit Massnahmen der Zentralbanken dem Gesetz unterstellt werden. Diese Unterstellung erfolgt in Umsetzung von Art. 1 Ziff. 4 Bst. b der Finalitätsrichtlinie, wobei die Schweizerische Nationalbank als die gemäss Währungsvertrag für Liechtenstein zuständige Zentralbank zwecks Klarstellung explizit miteingeschlossen wird.

In Art. 2 Abs. 2 wird – nebst dem Hinweis auf die Richtlinie 98/26/EG – nun auch auf die diese in Teilen abändernde Finalitätsrichtlinie verwiesen; diese Bezugnahme auf das EWR-Recht ist gemäss Art. 3 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Finalitätsrichtlinie zwingend vorgeschrieben.

Zu Art. 3

In Art. 3 sind die diversen Begriffsbestimmungen des FinG katalogartig aufgeführt. Die Definitionen, welche im altFinG in Einzelartikel verstreut zu finden waren, werden hier, wie in den anderen Erlassen des liechtensteinischen Finanzmarktrechts üblich, neu gebündelt und teils inhaltlich modifiziert. Teilweise kommen aufgrund der Finalitätsrichtlinie neue Definitionen hinzu.

Mehrere Begriffsbestimmungen des altFinG wurden *ohne materielle Änderungen* dem Art. 3 des neuen FinG einverleibt. Im Einzelnen entspricht

- Art. 3 Abs. 1 Bst. a FinG (Clearingstelle) dem Art. 6 altFinG;
- Art. 3 Abs. 1 Bst. b FinG (Finanzinstrumente) dem Art. 9 altFinG;
- Art. 3 Abs. 1 Bst. e FinG (Insolvenzverfahren) dem Art. 11 altFinG;
- Art. 3 Abs. 1 Bst. f FinG (Institut) dem Art. 3 Abs. 1 altFinG;
- Art. 3 Abs. 1 Bst. h FinG (Netting) dem Art. 12 altFinG;
- Art. 3 Abs. 1 Bst. o FinG (Verrechnungsstelle) dem Art. 5 altFinG und
- Art. 3 Abs. 1 Bst. q FinG (zentrale Vertragspartei) dem Art. 4 altFinG.

An der Definition des *indirekten Teilnehmers* (Art. 3 Abs. 1 Bst. d FinG) wurden gegenüber der Fassung des Art. 8 altFinG gewisse Änderungen vorgenommen. So können zufolge Art. 1 Ziff. 5 Bst. d der Finalitätsrichtlinie als indirekte Teilnehmer neu nicht mehr nur Institute, sondern ebenso auch zentrale Vertragsparteien, Verrechnungsstellen, Clearingstellen oder Systembetreiber mit einer vertraglichen Beziehung zu einem Teilnehmer qualifizieren, welche dem Systembetreiber

bekannt sein müssen. Neu wird auch klargestellt, dass es sich beim betreffenden System nicht zwingend um ein solches zur Ausführung von Zahlungsaufträgen zu handeln braucht (wie dies in Art. 8 altFinG vorgesehen war), sondern dass auch Übertragungsauftragssysteme unter die Bestimmung fallen.

Auch die Definition der *Sicherheit* erfährt in Art. 3 Abs. 1 Bst. i FinG gegenüber der Definition in Art. 14 altFinG in doppelter Hinsicht eine Ausweitung, indem in Umsetzung von Art. 1 Ziff. 5 Bst. h der Finalitätsrichtlinie nun erstens festgehalten wird, dass auch Finanzsicherheiten im Sinne von Art. 392 Abs. 2 Ziff. 1 des Sachenrechts (siehe hierzu auch Erläuterungen weiter hinten) zu den verwertbaren Vermögensgegenständen gehören. Und zweitens werden nebst Pfand-, Pensions- und ähnlichen Sicherungsgeschäften ausdrücklich auch die den EWR-Zentralbanken (inklusive Schweizerische Nationalbank gemäss Währungsvertrag) zur Verfügung gestellten verwertbaren Vermögensgegenstände in die Sicherheitsdefinition mit aufgenommen.

Der *Systembegriff* (Art. 2 Abs. 1 altFinG) wird in Art. 3 Abs. 1 Bst. k FinG gemäss Art. 1 Ziff. 5 Bst. a Unterbst. i der Finalitätsrichtlinie gegenständlich erweitert, indem neben den bisherigen Vereinbarungen über die Durchführung von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen neu auch Vereinbarungen über das Clearing, mit oder ohne Einschaltung einer zentralen Vertragspartei, als Konstitutivvariante aufgeführt werden. Weiter ist in der Definition (Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 1 FinG) festgehalten, dass auch der mit dieser Revision neu eingeführte sog. Systembetreiber (siehe weiter unten) für die Bestimmung der Mindestzahl an Teilnehmern bei der förmlichen Vereinbarung ebenso ausser Acht zu lassen ist wie die schon nach altem Recht nicht Mitzurechnenden (d.h. die Verrechnungsstelle, zentrale Vertragspartei, Clearingstelle bzw. der indirekte Teilnehmer). In Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 FinG wird neu (aufgrund der engen Verbindung mit der Schweiz über den Währungsvertrag bzw. die Zahlungssysteme) auch das Schwei-

zer Recht nebst den EWR-Rechtsordnungen als mögliches anwendbares Recht deklariert. Und Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 3 FinG enthält zwecks besserer Lesbarkeit eine redaktionelle Vereinfachung, indem der unschöne Verweis auf Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 98/26/EG, wie er sich noch in Art. 2 Abs. 1 Bst. c altFinG fand, eliminiert wurde.

Als *Teilnehmer* in Frage kommt ausser den bisherigen (Art. 7 Abs. 1 altFinG: Institut, zentrale Vertragspartei, Verrechnungsstelle und Clearingstelle) aufgrund der Neueinführung des Systembetreibers (Art. 1 Ziff. 5 Bst. c Unterbst. i Finalitätsrichtlinie) auch dieser selbst (siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. m FinG).

Ein *Verrechnungskonto* kann nach der Begriffsumschreibung in Art. 3 Abs. 1 Bst. n FinG neu nicht mehr nur (wie noch gemäss Art. 13 altFinG) bei einer Verrechnungsstelle oder einer zentralen Vertragspartei geführt werden, sondern ebenfalls bei einer Zentralbank. Damit wird die neue Gesetzesfassung auch in diesem Punkt dem in dieser Hinsicht unverändert bleibenden Art. 2 Bst. l der Richtlinie 98/26/EG besser gerecht. Weiter verlangt Art. 1 Ziff. 5 Bst. g der Finalitätsrichtlinie, dass das Wort „und“ zwischen „Geldern“ und „Finanzinstrumenten“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen sei. Auch dieser Forderung wird mit der vorliegenden Definition entsprochen.

Der Terminus „*Zahlungsauftrag*“ nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p Ziff. 1 FinG geht insofern weiter als die Definition des bisherigen Art. 10 Abs. 1 Bst. a altFinG, als neu (zufolge Art. 1 Ziff. 5 Bst. f Finalitätsrichtlinie) nebst Konten bei Banken, Wertpapierfirmen, Investmentunternehmen und Verrechnungsstellen auch solche bei Zentralbanken bzw. zentralen Vertragsparteien erfasst werden. Am „*Übertragungsauftrag*“ (Art. 3 Abs. 1 Bst. p Ziff. 2; Art. 10 Abs. 1 Bst. b altFinG) ergeben sich demgegenüber keine Modifikationen.

Schliesslich sind ins FinG aufgrund der Finalitätsrichtlinie drei neue Definitionen aufzunehmen, und zwar jene des *Geschäftstags* (Art. 3 Abs. 1 Bst. c FinG), des *interoperablen Systems* (Art. 3 Abs. 1 Bst. g FinG) sowie jene des *Systembetreibers* (Art. 3 Abs. 1 Bst. l FinG).

Der *Geschäftstag* (Art. 3 Abs. 1 Bst. c FinG) umfasst die Tag- und Nachtabrechnungen und beinhaltet alle Ereignisse innerhalb des Geschäftszyklus eines Systems (Art. 1 Ziff. 5 Bst. i Finalitätsrichtlinie). Was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, wird vom Gesetz nur sehr allgemein umrissen. Dies ist aber beabsichtigt und hat damit zu tun, dass es dem System (bzw. dessen Betreiber und Teilnehmern) obliegt, seinen Geschäftszyklus zu definieren (siehe Systembegriff in Art. 3 Abs. 1 Bst. k FinG). Vom Gesetz vorgegeben wird lediglich, dass Tag- und Nachtabrechnungen mitzuberechnen sind. Klar ist hingegen, dass der Begriff eng verknüpft ist mit dem Eröffnungszeitpunkt von Insolvenzverfahren, da er in diesem Kontext im Gesetz verwendet wird (siehe Art. 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 FinG). Die eine Bestimmung handelt vom Schicksal von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen (Art. 8 FinG), die andere von Guthaben auf dem Verrechnungskonto bei Verfahrenseröffnung. Ziel dieser Normen ist dabei die klare zeitliche Zuordnung von Transaktionen bzw. Guthaben im Verhältnis zum Tag der Verfahrenseröffnung. Sosehr Systeme also frei sind, wie sie die Details der Geschäftstagsdefinition regeln, so sehr haben Sie doch auch diese Zuweisungsfunktion zu beachten.

Von einem *interoperablen System* (Art. 3 Abs. 1 Bst. g FinG) spricht man bei zwei oder mehr Systemen, deren Systembetreiber eine Vereinbarung untereinander geschlossen haben, die eine Ausführung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen zwischen den betreffenden Systemen beinhaltet (Art. 1 Ziff. 5 Bst. i Finalitätsrichtlinie).

Als *Systembetreiber* (Art. 3 Abs. 1 Bst. l FinG) qualifiziert, wer rechtlich für den Betrieb eines Systems verantwortlich ist. Als Systembetreiber in Frage kommt auch eine Verrechnungsstelle, eine zentrale Vertragspartei oder die Clearingstelle (Art. 1 Ziff. 5 Bst. i Finalitätsrichtlinie).

Art. 3 Abs. 2 FinG verweist zur Ergänzung bzw. im Sinne einer Auslegungshilfe für Unklarheiten bei Begriffsauslegungen auf die zugrunde liegende Richtlinie; und Art. 3 Abs. 3 FinG schliesslich dient der Gleichstellung der Geschlechter auf Gesetzesebene.

Zu Art. 4

Art. 4 FinG korrespondiert nur teils mit Art. 2 altFinG. Der Systembegriff gemäss Art. 2 Abs. 1 altFinG wurde bekanntlich im Definitionenkatalog des Art. 3 FinG aufgenommen (siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. k FinG). Die übrigen Bestimmungen des Art. 2 altFinG, welche primär von der Bewilligung handeln, haben nun ihren Platz in Art. 4 FinG gefunden.

Art. 4 Abs. 1 FinG entspricht – abgesehen von den Referenzierungen auf andere Bestimmungen innerhalb des Gesetzes, welche aufgrund der Neuordnung logischerweise nicht mehr die selbigen sind - dem Art. 2 Abs. 2 altFinG; das Gleiche gilt prinzipiell im Verhältnis zwischen Art. 4 Abs. 2 FinG und Art. 2 Abs. 3 altFinG, wobei zusätzlich der erste Satz, ohne Materielles zu ändern, neu leserfreundlicher redigiert wurde.

Art. 4 Abs. 3 FinG entspricht grundsätzlich dem Art. 2 Abs. 4 altFinG, allerdings mit der Abweichung, dass neben dem System selbst aufgrund von dessen Einführung durch die Finalitätsrichtlinie auch der Systembetreiber der EFTA-Überwachungsbehörde zu melden ist (Art. 1 Ziff. 11 Abs. 1 erster Unterabsatz der Finalitätsrichtlinie).

Art. 4 Abs. 4 FinG ist deckungsgleich mit Art. 2 Abs. 5 altFinG.

Gänzlich neu ist demgegenüber Art. 4 Abs. 5 FinG, welcher festschreibt, dass eine Vereinbarung zwischen interoperablen Systemen kein System darstellt, mit dem Effekt, dass eine solche auch nicht bewilligungspflichtig ist (Art. 1 Ziff. 5 Bst. a Unterbst. ii der Finalitätsrichtlinie).

Zu Art. 5

Diese Bestimmung handelt von einem Sonderfall der Anerkennung anderer Unternehmen als der Institute, wie sie in Art. 3 Abs. 1 Bst. f legaldefiniert sind. Sie stimmt inhaltlich komplett mit Art. 3 Abs. 2 altFinG überein. Der einzige Unterschied besteht in den abweichenden Verweisungen auf Bestimmungen innerhalb des Gesetzes, was mit den Umstellungen gegenüber dem alten FinG erklärbar ist.

Zu Art. 6

Art. 6 FinG enthält zusätzliche Bestimmungen betreffend Teilnehmer und indirekte Teilnehmer. Die Abs. 1 und 2 entsprechen ohne Abweichungen den Abs. 2 und 3 von Art. 7 altFinG. Abs. 3 ist indes neu (indem er Art. 1 Ziff. 5 Bst. c Unterbst. ii der Finalitätsrichtlinie umsetzt) und schreibt vor, dass die Betrachtung eines indirekten Teilnehmers als Teilnehmer die Verantwortlichkeit des Teilnehmers, über welchen der indirekte Teilnehmer Zahlungs- und Übertragungsaufträge in das System einbringt, nicht einschränkt.

Zu Art. 7

In Art. 7 FinG ist einerseits der Zeitpunkt der Eröffnung eines allfälligen Insolvenzverfahrens sowie andererseits das in einem solchen Fall anzuwendende Recht präzisiert. Die Bestimmung ist weitgehend das Abbild des Art. 15 altFinG. Art. 7 Abs. 2 FinG soll die Rückabwicklung von Abrechnungen verhindern und entspricht in etwa Art. 15 Abs. 2 altFinG, allerdings mit dem Unterschied, dass neu in Umsetzung von Art. 1 Ziff. 9 der Finalitätsrichtlinie klargestellt wird, dass die Nichtrückabwicklung auch gilt mit Bezug auf Teilnehmer an bzw. Betreiber von interoperablen Systemen.

Zu Art. 8

Der Regelungsgehalt von Art. 8 FinG entspricht, wenn auch mit Modifikationen, im Wesentlichen dem Art. 16 altFinG. Die Norm regelt die Wirkung zum einen von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen und zum anderen von Nettingabreden, welche vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ins System eingebracht wurden.

Neu wird der Begriff „netting“ auch in den Sachtitel aufgenommen und in Art. 8 Abs. 1 FinG im Vergleich zur Formulierung in Art. 16 Abs. 1 altFinG mit mehr Nachdruck festgeschrieben, dass vor einem Insolvenzverfahren Eingebrachtes bzw. „Genettetes“ rechtlich verbindlich und auch Dritten gegenüber wirksam bleibt, und dass dies ebenfalls gilt im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer oder Betreiber eines interoperablen Systems (Art. 1 Ziff. 6 Bst. a 1. Absatz Finalitätsrichtlinie).

Art. 8 Abs. 2 FinG ist gegenüber Art. 16 Abs. 2 altFinG präziser und praktikabler gefasst, indem neu bezüglich „Ausführungstag“ vorgeschrieben wird, dass dieser sich anhand des gemäss den Regeln des Systems definierten Geschäftstags zu bestimmen hat, und dass dessen zeitliche Überschneidung neu nicht mehr mit dem Beschlussfassungstag, sondern realistischer mit dem Eröffnungstag (des Insolvenzverfahrens) zu erfolgen hat. Eine weitere Anpassung in Art. 8 Abs. 2 FinG folgt aus der Einführung des Systembetreibers als der juristisch für den Betrieb verantwortlichen Stelle (Art. 1 Ziff. 6 Bst. a (zweiter Absatz) Finalitätsrichtlinie).

Art. 8 Abs. 3 FinG ist deckungsgleich mit Art. 10 Abs. 2 altFinG. Gleiches gilt im Verhältnis zwischen Art. 8 Abs. 5 FinG und Art. 16 Abs. 3 altFinG.

Art. 8 Abs. 4 FinG schliesslich ist neu und enthält Vorschriften bezüglich interoperablen Systemen. Die Systeme sind danach verpflichtet, in ihren eigenen Regeln

den Einbringungs- und Unwiderruflichkeitszeitpunkt zu determinieren und werden dazu angehalten, diese Regeln mit den anderen beteiligten interoperablen Systemen abzustimmen (Art. 1 Ziff. 6 Bst. b und Ziff. 8 Finalitätsrichtlinie).

Zu Art. 9

Art. 9 FinG regelt das Schicksal von Guthaben bzw. Finanzinstrumenten auf dem Verrechnungskonto eines Teilnehmers bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ihn. Nach Art. 9 Abs. 1 FinG können solche Werte dazu verwendet werden, systemische Verbindlichkeiten des betreffenden Teilnehmers zu begleichen. Art. 9 Abs. 2 FinG regelt in gleicher Weise den Sonderfall einer gesicherten Kreditfazität. Die erwähnten zwei Absätze setzen die Optionen gemäss Art. 1 Ziff. 7 (erster und zweiter Satz) der Finalitätsrichtlinie um und stehen offenkundig in Einklang mit dem verfolgten Gesetzeszweck.

Die zivil- und konkursrechtliche Vorbehaltsklausel des Art. 9 Abs. 3 FinG war bereits im alten Finalitätsgesetz in den Art. 16 Abs. 3 altFinG und Art. 17 letzter Satz altFinG vorgesehen und finden sich auch im neuen Gesetz wieder (und zwar in den Art. 8 Abs. 5 FinG und Art. 10 Abs. 4 FinG). Diese Klausel soll die Grenzen der Sondernormen aufzeigen.

Zu Art. 10

Art. 10 thematisiert in Umsetzung des Art. 1 Ziff. 10 der Finalitätsrichtlinie zum einen die Sicherheiten im Insolvenzverfahren und zum anderen das anwendbare Recht.

Die Norm unterstreicht in Art. 10 Abs. 1 und 2 FinG die Unberührbarkeit und Verwertbarkeit von Sicherheiten im „weiten Systemzusammenhang“ (will heissen, dass Sicherheitsnehmer jedwelcher Art auf die Insolvenzfestigkeit zählen können, gleichgültig gegen welchen Systemteilnehmer ein Insolvenzverfahren

eröffnet wird). Verglichen mit Art. 17 altFinG wird hier eine weitergehende Detaillierung vollzogen.

Art. 10 Abs. 3 FinG bestimmt das auf die Sicherheiten im Einzelnen anwendbare Recht. Dieser Absatz entspricht *mutatis mutandis* dem Art. 18 altFinG, wobei neu zeitgemässer der Begriff des Finanzinstrumentes ins Gesetz aufgenommen und auch die Zentralbanken einschliesslich der Schweizerischen Nationalbank als Sicherungsgläubiger erfasst sind und gegebenenfalls auch das Schweizer Recht für anwendbar erklärt wird.

Auch Art. 10 Abs. 4 FinG beinhaltet die bereits weiter oben erwähnte Vorbehaltsklausel (Art. 17 letzter Satz altFinG).

Zu Art. 11

Art. 11 FinG entspricht dem Art. 19 altFinG, wobei neu die Mitteilungspflicht gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde nicht mehr dem Ressort Justiz, sondern der Stabstelle EWR zugedacht ist (Art. 1 Ziff. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter Teil Finalitätsrichtlinie).

Zu Art. 12

Art. 12 FinG verpflichtet die FMA zur sofortigen Mitteilung von Konkursöffnungen oder Stundungen gegenüber Teilnehmern, sofern und soweit ihr dies möglich ist. Die Norm ist inhaltlich absolut identisch mit Art. 20 altFinG.

Zu Art. 13

Hinsichtlich der systemseitigen Mitteilungspflichten gegenüber der FMA ergibt sich als Folge der Finalitätsrichtlinie (Art. 1 Ziff. 11 Abs. 1 Unterabs. 2 Finalitätsrichtlinie) im Vergleich zum alten Recht (Art. 21 Abs. 1 altFinG) eine wesentliche materielle Änderung. Neu sind nicht mehr alle Teilnehmer deklarationspflichtig, sondern ausschliesslich der neu eingeführte Systembetreiber. Damit sollte der Verkehr zwischen System und Aufsichtsbehörde vereinfacht werden.

Zu Art. 14

Diese Bestimmung zum Auskunftsrecht gibt den Inhalt des Art. 22 altFinG unverändert wieder (Art. 1 Ziff. 11 Abs. 1 Unterabs. 4 Finalitätsrichtlinie).

Zu Art. 15

Art. 15 FinG stellt die Nicht- oder Verspätetmeldung des Systembetreibers an die FMA unter Strafe (Busse bis 20'000 Franken).

Zu Art. 16

Gemäss Übergangsbestimmung (Art. 1 Ziff. 11 Finalitätsrichtlinie) gilt ein vor dem Inkrafttreten des totalrevidierten Finalitätsgesetzes benanntes System weiterhin als benannt, und ein Zahlungs- oder Übertragungsauftrag, welcher vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein System eingebracht, aber erst danach abgewickelt wird, unterliegt diesem Gesetz.

Zu Art. 17

In der Schlussbestimmung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wie üblich an den Tag der Kundmachung geknüpft.

4.3 Sachenrecht**Zu Art. 392 Abs. 1**

Entsprechend den EWR-rechtlichen Anforderungen, wonach bei richtlinienbedingten Änderungen auf die dafür massgebliche Richtlinie zu verweisen ist, wird in Art. 392 Abs. 1 SR der Bezug zur Finalitätsrichtlinie hergestellt (Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 Finalitätsrichtlinie).

Zu Art. 392 Abs. 1a

Art. 392 Abs. 1a SR stellt Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer aus der Schweiz solchen aus dem EWR nach Massgabe des Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis e der Richtlinie 2002/47/EG gleich, soweit sie diesen gleichwertig sind. Damit soll der

engen Verzahnung der Finanzmärkte Liechtensteins und der Schweiz sowie dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in der Praxis die überwiegende Anzahl an Vereinbarungen über Finanzsicherheiten, an welchen liechtensteinische Institute beteiligt sind, mit solchen aus der Schweiz abgeschlossen werden, so dass eine Verschiedenbehandlung von schweizerischen Finanzinstituten von solchen aus dem EWR zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Der vorliegenden Norm kommt aber nur rein privatrechtliche Bedeutung zu.

Zu Art. 392 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 3, 12 und 13

Die Legaldefinition der *Finanzsicherheiten* in Ziff. 1 wurde um die Kreditforderungen erweitert, im Übrigen aber unverändert belassen (Art. 2 Ziff. 4 Bst. c Finalitätsrichtlinie). Gleichermassen wird nun bei den Definitionen der Finanzsicherheiten einerseits in Form der Vollrechtsübertragung (gemäss Ziff. 2) und andererseits in Form beschränkter dinglicher Rechte (gemäss Ziff. 3) den neuen Gegebenheiten Rechnung getragen, indem die einzelnen Arten von Finanzsicherheiten nicht mehr aufgezählt werden, sondern einfach der Sammelbegriff „Finanzsicherheit“ mit seinem erweiterten Geltungsanspruch verwendet wird.

In Ziff. 2 erfolgt zudem aufgrund von Art. 2 Ziff. 5 Bst. a Unterbst. i Abs. 1 der Finalitätsrichtlinie der Hinweis, dass nebst der vollständigen Übereignung bzw. Zession einer Finanzsicherheit auch die Übertragung aller Rechte daran *Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung* zu begründen vermögen.

Ziff. 3 stipuliert nach Massgabe von Art. 2 Ziff. 5 Bst. a Unterbst. i Bst. c) der Finalitätsrichtlinie, dass auch Sicherungsrechte an Finanzsicherheiten, bei welchen die *Inhaberschaft* zumindest partiell beim Sicherungsgeber verbleibt, als *Finanzsicherheiten in Form beschränkter dinglicher Rechte* qualifizieren.

Ziff. 12 definiert die neu als Sicherheiten ins Gesetz aufzunehmenden *Kreditforderungen* (Art. 2 Ziff. 5 Bst. a Unterbst. ii Finalitätsrichtlinie) als Geldforderungen, die seitens einer Bank, eines E-Geldinstituts oder eines in Art. 2 der Richtlinie 2006/48/EG (ein vom Anwendungsbereich der Bankenrichtlinie ausgenommenes Institut, insbesondere multilaterale Entwicklungsbanken) genannten Instituts in Form eines Darlehens gewährt werden. Weiter wird klargestellt, dass der Verweis auf Art. 2 der Richtlinie 2006/48/EG auch für gleichwertige eidgenössische Institute Gültigkeit haben soll.

Schliesslich wird neu in *Ziff. 13* ausgeführt, was „*Bestellung*“ bedeutet. Damit wird Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2002/47/EG nun explizit bzw. nicht mehr bloss indirekt über den ergänzenden Verweis in Abs. 4 auf die Richtlinienbegriffsbestimmungen umgesetzt. Zugleich werden die präzisierenden Ergänzungen, wie sie sich aufgrund von Art. 2 Ziff. 5 Bst. b der Finalitätsrichtlinie ergeben, integriert. Gemäss diesen Ergänzungen steht etwa ein Rückgewähranspruch des Sicherungsgebers der Besitzverschaffung nicht entgegen, soweit diesfalls ein Austausch gegen andere Sicherheiten erfolgt.

Zu Art. 392 Abs. 3

Der Subsidiärverweis auf die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2002/47/EG wird der Vollständigkeit halber mit dem Hinweis auf den einschlägigen Art. 2 Ziff. 5 der Finalitätsrichtlinie ergänzt.

Zu Art. 393 Abs. 3

Abs. 3 sieht vor, dass die Aufnahme in einer Liste von Kreditforderungen, die dem Sicherungsnehmer schriftlich oder rechtlich gleichwertig übermittelt wird, ausreicht, um die Forderung zu identifizieren und ihre Bestellung als Finanzsicherheit zwischen den Parteien wie auch gegenüber dem Schuldner und/oder Dritten nachzuweisen (Art. 2 Ziff. 4 Bst. e Unterbst. i und ii Finalitätsrichtlinie).

Zu Art. 393 Abs. 4

Der bisherige Abs. 3 von Art. 393 SR wird neu zu Art. 393 Abs. 4 SR.

Zu Art. 394 Abs. 1 erster Satz und Ziff. 3

Im ersten Satz des Art. 394 Abs. 1 SR wird um der terminologischen Konsequenz willen der Begriff „beschränktes dingliches Sicherungsrecht“ ersetzt durch „beschränktes dingliches Recht“. Weiter sind die Verwertungsmöglichkeiten des Art. 394 SR, welche nach bisherigem Recht lediglich die Finanzinstrumente und Bausicherheiten betrafen, aufgrund von Art. 2 Ziff. 7 Bst. a der Finalitätsrichtlinie neu auch für Kreditforderungen vorzusehen. Diesem Anspruch wird die neue Ziff. 3 in Art. 394 Abs. 1 SR gerecht.

Zu Art. 394 Abs. 2

Auch Kreditforderungen können nun im Verwertungs- bzw. Beendigungsfall angeeignet werden, sofern dies so bei der Bestellung des Sicherungsrechts vereinbart worden und eine Bewertung möglich ist (Art. 2 Ziff. 7 Bst. b Finalitätsrichtlinie).

Zu Art. 396

Die Sachüberschrift zu Art. 396 SR („IV. Verfügungsrecht“) wird erweitert durch die Ergänzung „über Finanzsicherheiten in Form beschränkter dinglicher Rechte“.

Zu Art. 396 Abs. 1

Auch hier wird der Begriff „beschränktes dingliches Sicherungsrecht“ ersetzt durch „beschränktes dingliches Recht“ (siehe Bemerkung zum ersten Satz des Art. 394 Abs. 1 SR).

Zu Art. 396 Abs. 6

Abs. 6 des Art. 396 SR stellt sicher, dass das Verfügungsrecht, wie es in Art. 396 SR reguliert ist, für Kreditforderungen nicht gilt (vgl. Art. 2 Ziff. 8 Finalitätsrichtlinie).

Zu Art. 400

Die Konsumentenschutzbestimmungen des Art. 400 SR sind aufgrund der Finalitätsrichtlinie neu im Gesetz zu adaptieren.

Gemäss Abs. 1 zu Art. 400 SR können Kreditschuldner vorbehältlich missbräuchlicher Vertragsbedingungen schriftlich auf gewisse Rechte verzichten, was die Eignung der Kreditforderungen als Finanzsicherheiten stärken soll. Einerseits sollen Kreditschuldner auf ihr Aufrechnungsrecht gegenüber dem Kreditgläubiger wie auch Kreditforderungszessionaren u.ä. verzichten können, und andererseits sollen sie auf jene Ansprüche aus dem Bankgeheimnis verzichten können, welche es Gläubigern von Kreditforderungen ansonsten erschweren oder verunmöglichen, an die für das Sicherungsgeschäft relevanten Informationen zu gelangen (Art. 2 Ziff. 6 Bst. b Unterbst. i und ii Finalitätsrichtlinie).

Art. 400 Abs. 2 SR statuiert einen Vorbehalt zugunsten des Konsumkreditgesetzes (Art. 2 Ziff. 9 Finalitätsrichtlinie).

4.4 Bankengesetz**Zu Art. 42 Abs. 3**

Der Zeitpunkt der Eröffnung ist neu nicht mehr in Art. 15 altFinG, sondern in Art. 7 FinG geregelt, weshalb Art. 42 Abs. 3 BankG entsprechend auf diesen Art. 7 zu verweisen hat.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 **Finalitätsgesetz**

Gesetz

vom ...

über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs-sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Regelung der Wirksamkeit und des reibungslosen Funktionierens sowie der Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Abwicklung in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen innerhalb des EWR sowie der Schweiz, den Schutz der hierin Beteiligten sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzmarkt.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten:

- a) für Systeme im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. k und Art. 4, die in einer beliebigen Währung oder in verschiedenen Währungen, die das System gegenseitig konvertiert, arbeiten;
- b) für Teilnehmer eines solchen Systems;
- c) für Sicherheiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem System oder mit Massnahmen der Schweizerischen Nationalbank gemäss Währungsvertrag, der Zentralbanken der EWR-Mitgliedstaaten oder der Europäischen Zentralbank im Rahmen ihrer besonderen Aufgabenstellung als Zentralbanken.

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 16b.01) in der Fassung der Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen (ABl: L 146 vom 10.6.2009; S. 37).

Art. 3

Begriffsbestimmungen

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
- a) Clearingstelle: eine Organisation, die für die Berechnung der Nettopositionen der Institute, einer etwaigen zentralen Vertragspartei und/oder einer etwaigen Verrechnungsstelle zuständig ist;

- b) Finanzinstrumente: alle in Abschnitt C des Anhangs 2 zum Bankengesetz genannten Instrumente;
- c) Geschäftstag: ein die Tag- und Nachtabsrechnungen umfassender und alle Ereignisse innerhalb des Geschäftszyklus eines Systems beinhaltender Tag;
- d) indirekter Teilnehmer: ein Institut, eine zentrale Vertragspartei, eine Verrechnungsstelle, eine Clearingstelle oder ein Systembetreiber mit einer vertraglichen Beziehung zu einem Teilnehmer eines Systems zur Ausführung von Aufträgen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. p, wodurch der indirekte Teilnehmer in die Lage versetzt wird, Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge in das System einzubringen, sofern der indirekte Teilnehmer dem Systembetreiber bekannt ist;
- e) Insolvenzverfahren: jede Kollektivmassnahme gemäss dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates oder eines Drittlandes, die ergriffen wird, um den betreffenden Teilnehmer zu liquidieren oder zu sanieren, sofern die Massnahme zur Aufhebung oder Einschränkung der Befugnis des Teilnehmers führt, Zahlungen oder sonstige Verfügungen vorzunehmen;
- f) Institut:
 - 1. eine Bank oder eine Wertpapierfirma im Sinne des Bankengesetzes, ein Investmentunternehmen im Sinne des Gesetzes über Investmentunternehmen oder ein anderes Unternehmen, dessen Aktivitäten denjenigen der vorstehend genannten Unternehmen entsprechen oder dessen Haupttätigkeit darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zu erwerben oder finanzielle Forderungen umzuwandeln;
 - 2. natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmässig Aufträge im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. p im Inland oder grenzüberschreitend ausführen;

3. öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Unternehmen, die mit einer öffentlichen Garantie ausgestattet sind; oder
4. Unternehmen mit Hauptverwaltung ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, deren Tätigkeit derjenigen eines der vorgenannten Unternehmen entspricht,

die Teilnehmer eines Systems sind und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen innerhalb dieses Systems haften.

- g) interoperables System: zwei oder mehr Systeme, deren Systembetreiber eine Vereinbarung untereinander geschlossen haben, die eine Ausführung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen zwischen den betreffenden Systemen beinhaltet;
- h) Netting: die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Zahlungs- und Übertragungsaufträgen, die ein oder mehrere Teilnehmer an einen oder mehrere Teilnehmer erteilt haben oder von einem oder mehreren Teilnehmern erhalten haben, wenn auch gegebenenfalls getrennt nach Zahlungs- und Übertragungsaufträgen, zu einer einzigen Nettoforderung oder -verbindlichkeit pro Teilnehmer mit der Folge, dass nur diese Nettoforderung oder -verbindlichkeit besteht;
- i) Sicherheit: ein verwertbarer Vermögensgegenstand (einschliesslich Guthaben), wozu auch Finanzsicherheiten im Sinne von Art. 392 Abs. 2 Ziff. 1 des Sachenrechts ohne Einschränkung gehören, welcher der Sicherung von Verbindlichkeiten dient, die sich im Zusammenhang mit einem System ergeben können, sei es als Pfand, im Rahmen einer Rückkaufsvereinbarung (Pensionsgeschäft), einer vergleichbaren Vereinbarung oder in anderer Form oder welcher der Schweizerischen Nationalbank nach Massgabe des

Währungsvertrags, der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaates oder der Europäischen Zentralbank zur Verfügung gestellt wird;

- k) System: eine förmliche Vereinbarung über das Clearing, mit oder ohne Einschaltung einer zentralen Vertragspartei, oder die Durchführung von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen gemäss Bst. p nach gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben, die:
1. von - unbeschadet der Regelung in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 – mindestens drei Teilnehmern geschlossen wird, ohne Mitrechnung des Systembetreibers, einer etwaigen Verrechnungsstelle, zentralen Vertragspartei oder Clearingstelle oder eines etwaigen indirekten Teilnehmers;
 2. dem Recht eines von den Teilnehmern gewählten EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz unterliegt. Die Teilnehmer haben sich für das Recht eines der genannten Staaten zu entscheiden, wo einer der Teilnehmer seine Hauptverwaltung hat;
 3. der Europäischen Kommission bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde nach erfolgter Zulässigkeitsprüfung von dem EWR-Mitgliedstaat, dessen Recht gemäss Ziff. 2 massgeblich ist, gemeldet worden ist;
- l) Systembetreiber: eine oder mehrere Stellen, die in rechtlicher Hinsicht für den Betrieb eines Systems verantwortlich sind. Ein Systembetreiber kann auch als Verrechnungsstelle, zentrale Vertragspartei oder Clearingstelle agieren;
- m) Teilnehmer: ein Institut, eine zentrale Vertragspartei, eine Verrechnungsstelle, eine Clearingstelle oder ein Systembetreiber;
- n) Verrechnungskonto: ein bei der Schweizerischen Nationalbank, einer EWR-Zentralbank, einer Verrechnungsstelle oder einer zentralen Vertragspartei

geführtes Konto für das Halten von Geldern oder Finanzinstrumenten oder die Abwicklung von Geschäften zwischen den Teilnehmern eines Systems;

- o) Verrechnungsstelle: eine Stelle, die Instituten und/oder einer zentralen Vertragspartei, die Teilnehmer von Systemen sind, Konten, über welche die Zahlungs- und Übertragungsaufträge innerhalb des Systems abgewickelt werden, zur Verfügung stellt und die diesen Instituten und/oder zentralen Vertragsparteien gegebenenfalls Kredit zum Zweck des Zahlungsausgleichs sowie des Ausgleichs von Verpflichtungen zur Lieferung von Finanzinstrumenten gewährt;
- p) Zahlungs- und Übertragungsaufträge:
 - 1. ein Auftrag eines Teilnehmers, einem Endbegünstigten einen bestimmten Geldbetrag mittels Verbuchung auf dem Konto eines der in Art. 3 Abs. 1 Bst. f Ziff. 1 genannten Instituts, der Schweizerischen Nationalbank, einer EWR-Zentralbank, einer zentralen Vertragspartei oder einer Verrechnungsstelle zur Verfügung zu stellen oder ein Auftrag, der die Übernahme oder Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung im Sinne der Regeln des Systems nach sich zieht (Zahlungsauftrag);
oder
 - 2. ein Auftrag eines Teilnehmers, der auf die Übertragung des Eigentums an Finanzinstrumenten oder eines Anspruchs auf Übereignung von Finanzinstrumenten im Wege der Verbuchung oder auf sonstige Weise gerichtet ist (Übertragungsauftrag);
- q) zentrale Vertragspartei: eine Stelle, die in einem System zwischen den Instituten eingeschaltet ist und in Bezug auf die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge dieser Institute als deren ausschliessliche Vertragspartei fungiert.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Vorschriften, insbesondere der Richtlinien 98/26/EG idF der Richtlinie 2009/44/EG ergänzend Anwendung.

3) Die im Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

Art. 4

System

1) Zur Vermeidung allfälliger Systemrisiken kann eine Vereinbarung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 1 und 2 auch dann als System anerkannt werden, wenn neben Aufträgen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. p in beschränktem Umfang andere Anlageinstrumente betreffende Aufträge ausgeführt werden sollen. Weiters, jedoch nicht für den vorgenannten Fall, kann zur Vermeidung allfälliger Systemrisiken eine Vereinbarung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. k als System anerkannt werden, wenn es sich um eine Vereinbarung zwischen bloss zwei Teilnehmern handelt, ohne Mitrechnung einer etwaigen Verrechnungsstelle, zentralen Vertragspartei oder Clearingstelle oder eines etwaigen indirekten Teilnehmers.

2) Systeme, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, bedürfen einer Bewilligung. Die FMA erteilt die entsprechende Bewilligung mittels Verfügung, wenn die in Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 1 Bst. k genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die FMA erfasst alle dem liechtensteinischen Recht unterstehenden Systeme unmittelbar nach deren Bewilligung in einer hierfür vorgesehenen Liste.

3) Jede Bewilligung eines Systems und die jeweiligen Systembetreiber werden von der FMA der EFTA-Überwachungsbehörde mitgeteilt.

4) Als System gelten auch von anderen EWR-Mitgliedstaaten nach der Durchführung eines Verfahrens in der Art des Abs. 1 gemeldete Vereinbarungen.

5) Eine Vereinbarung zwischen interoperablen Systemen stellt kein System dar.

Art. 5

Institut

Führt ein dem inländischen Recht unterliegendes System ausschliesslich Übertragungsaufträge gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. p Ziff. 2 durch, können auch andere als in Art. 3 Abs. 1 Bst. f genannte Unternehmen, die für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen innerhalb des Systems haften, als Institute anerkannt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn dem System sonst mindestens drei Teilnehmer angehören, die unter eine der in Art. 3 Abs. 1 Bst. f genannten Kategorien fallen, und die FMA dies über Antrag der Teilnehmer im Einzelfall unter dem Aspekt des Systemrisikos bewilligt.

Art. 6

Teilnehmer

1) Je nach den Regeln des Systems kann ein und derselbe Teilnehmer als zentrale Vertragspartei, als Verrechnungsstelle oder als Clearingstelle auftreten oder alle diese Funktionen ganz oder teilweise ausüben.

2) Die FMA kann bei einem dem inländischen Recht unterliegenden System über Antrag eines Teilnehmers im Einzelfall bewilligen, dass ein indirekter Teilnehmer für die Zwecke dieses Gesetzes als Teilnehmer anzusehen ist, wenn dies

unter dem Aspekt des Systemrisikos gerechtfertigt und der indirekte Teilnehmer dem System bekannt ist.

3) Gilt ein indirekter Teilnehmer unter dem Gesichtspunkt des Systemrisikos als Teilnehmer, wird die Verantwortlichkeit des Teilnehmers, über den der indirekte Teilnehmer Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge in das System einbringt, hierdurch nicht eingeschränkt.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 7

Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und anzuwendendes Recht

1) Als Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Konkurs-, Nachlass- oder Stundungsverfahren) gilt die Veröffentlichung des Ediktes auf der Webseite des Gerichts, mit dem die Eröffnung des Konkurses beziehungsweise die Bewilligung der Stundung nach Art. 3 des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag oder nach Art. 43 des Bankengesetzes öffentlich bekannt gemacht wird.

2) Ein Insolvenzverfahren greift nicht rückwirkend in die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers, die sich aus seiner Teilnahme an einem System oder in Verbindung damit ergeben, ein, und wirkt insoweit nicht vor dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung. Dies gilt auch für die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers an einem interoperablen System oder die eines Betreibers eines interoperablen Systems, der selbst nicht Teilnehmer des Systems ist.

3) Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer eines Systems werden die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme des

betreffenden Teilnehmers an diesem System oder in Verbindung damit ergeben, durch das für das System massgebliche Recht bestimmt.

Art. 8

Wirkung von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen und Netting

1) Zahlungs- und Übertragungsaufträge, die vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Teilnehmers in ein System eingebracht werden, erlöschen nicht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sondern bleiben rechtlich verbindlich und auch Dritten gegenüber wirksam. Dies gilt auch für aufgrund solcher Aufträge erfolgtes Netting und ebenso im Fall eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer (des betreffenden Systems oder eines interoperablen Systems) oder gegen den Betreiber eines interoperablen Systems, der selbst nicht Teilnehmer des Systems ist. Ein Zahlungs- oder Übertragungsauftrag kann von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an weder von einem Teilnehmer an einem System noch von einem Dritten widerrufen werden.

2) Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in ein System eingebrachte Zahlungs- und Übertragungsaufträge, die an dem gemäss den Regeln des Systems definierten Geschäftstag, in dessen Verlauf das Verfahren eröffnet wird, ausgeführt werden, sind Insolvenzgläubigern und Dritten gegenüber nur dann wirksam, wenn der Systembetreiber nachweisen kann, dass er zu dem Zeitpunkt, an dem die betreffenden Aufträge unwiderruflich wurden, weder Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hatte noch Kenntnis davon haben musste.

3) Der Zeitpunkt des Einbringens eines Zahlungs- oder Übertragungsauftrages in ein System hat nach den Regeln des Systems bestimmt zu sein.

4) Bei interoperablen Systemen legt jedes System in seinen eigenen Regeln den Zeitpunkt des Einbringens in das betreffende System einerseits und der Unwiderruflichkeit andererseits fest, um - soweit möglich - sicherzustellen, dass die Regeln aller beteiligten interoperablen Systeme in dieser Hinsicht aufeinander abgestimmt sind. Die Regeln eines Systems bezüglich des Zeitpunkts des Einbringens in das System einerseits und der Unwiderruflichkeit andererseits werden von den Regeln der anderen Systeme, mit denen es interoperabel ist, nicht berührt, es sei denn, dies ist in den Regeln aller beteiligten interoperablen Systeme ausdrücklich vorgesehen.

5) Die zivilrechtlichen Ansprüche einschliesslich der Anfechtung nach der Konkursordnung hinsichtlich Rechtshandlungen, die ausserhalb der Systemabwicklung gesetzt werden, bleiben unberührt.

Art. 9

Guthaben oder Finanzinstrumente auf dem Verrechnungskonto eines Teilnehmers bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

1) Ungeachtet der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer oder gegen den Betreiber eines interoperablen Systems können Guthaben oder Finanzinstrumente auf dem Verrechnungskonto des Teilnehmers dazu verwendet werden, die am Geschäftstag der Verfahrenseröffnung in dem System oder in einem interoperablen System bestehenden Verbindlichkeiten des betreffenden Teilnehmers zu begleichen.

2) Eine Kreditfazilität, die dem betreffenden Teilnehmer im Hinblick auf das System eingeräumt wurde, kann auf der Grundlage bereitstehender Sicherheiten genutzt werden, um die Verbindlichkeiten des Teilnehmers aus dem System oder einem interoperablen System zu begleichen.

3) Die zivilrechtlichen Ansprüche einschliesslich der Anfechtung nach der Konkursordnung hinsichtlich Rechtshandlungen, die ausserhalb der Systemabwicklung gesetzt werden, bleiben unberührt.

Art. 10

Sicherheiten im Insolvenzverfahren und anwendbares Recht

1) Die Rechte von Systembetreibern oder von Berechtigten an Sicherheiten, die ihnen im Rahmen eines Systems oder eines interoperablen Systems geleistet wurden, sowie die Rechte der Schweizerischen Nationalbank gemäss Währungsvertrag, der EWR-Zentralbanken oder der Europäischen Zentralbank an Sicherheiten, die ihnen geleistet wurden, werden durch ein Insolvenzverfahren gegen

- a) den Teilnehmer (des betreffenden Systems oder eines interoperablen Systems),
- b) den Betreiber eines interoperablen Systems, der nicht Teilnehmer des Systems ist,
- c) eine Vertragspartei der Schweizerischen Nationalbank gemäss Währungsvertrag, der EWR-Zentralbanken oder der Europäischen Zentralbank, oder
- d) einen die Sicherheit leistenden Dritten

nicht berührt.

2) Sicherheiten gemäss Abs. 1 können zur Befriedigung der betreffenden Forderungen verwertet werden.

3) Auf Finanzinstrumente und Rechte an Finanzinstrumenten, die Teilnehmern, Systembetreibern, der Schweizerischen Nationalbank gemäss Währungs-

vertrag, EWR-Zentralbanken oder der Europäischen Zentralbank im Rahmen des Systems als Sicherheit geleistet worden sind, ist folgendes Recht anzuwenden:

- a) wenn die Rechte durch Eintragung in einem Register in einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz entstanden sind, das Recht dieses Staates;
- b) wenn die Rechte durch Verbuchung bei einem zentralen Verwahrsystem entstanden sind, das in einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz eingerichtet ist, das Recht dieses Staates;
- c) wenn die Rechte durch Verbuchung auf einem Konto in einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz entstanden sind, das Recht dieses Staates.

4) Die zivilrechtlichen Ansprüche einschliesslich der Anfechtung nach der Konkursordnung hinsichtlich Rechtshandlungen, die ausserhalb der Systemabwicklung gesetzt werden, bleiben unberührt.

III. Vollzug und Informationspflichten

Art. 11

Mitteilung über die zuständige inländische Behörde

Die Stabstelle EWR informiert die EFTA-Überwachungsbehörde darüber, dass die FMA als inländische Behörde gemäss Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/26/EG von Insolvenzverfahren in den anderen EWR-Mitgliedstaaten über Vermögen von Teilnehmern an einem System zu verständigen ist.

Art. 12

Verständigung

1) Die FMA hat die ihr gemäss Art. 10a der Konkursordnung, Art. 4a des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag oder Art. 43 Abs. 3 des Bankengesetzes erstatteten Mitteilungen über den Konkurs eines Teilnehmers bzw. die den Teilnehmer betreffende Stundung unverzüglich an die anderen Behörden gemäss Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/26/EG weiterzuleiten.

2) Erlangt die FMA Kenntnis von Insolvenzverfahren, die Systemteilnehmer betreffen, so informiert sie unverzüglich alle ihr gemäss Art. 13 bekannten Teilnehmer der betroffenen Systeme.

Art. 13

Erfassen von Systembetreibern

1) Unterliegt ein Systembetreiber dem liechtensteinischen Recht, hat er sich gegenüber der FMA als solcher zu deklarieren und anzugeben, welches seine Teilnehmer, einschliesslich etwaiger indirekter Teilnehmer, sind. Jede diesbezügliche Änderung hat er ebenfalls unverzüglich der FMA mitzuteilen.

2) Die FMA hat eine Teilnehmerliste und Systembetreiberliste zu führen und das Landgericht in angemessener Weise von Veränderungen zu verständigen.

Art.14

Auskunftsrecht

Jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, kann von einem Institut Auskunft über die Systeme verlangen, an denen es beteiligt ist, sowie über die wesentlichen Regeln für das Funktionieren dieser Systeme.

IV. Strafbestimmungen

Art.15

Übertretungen

Von der FMA wird mit einer Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer als Systembetreiber die Mitteilung nach Art. 13 Abs. 1 unterlässt oder verspätet einreicht.

V. Übergangsbestimmung

Art. 16

Übergangsbestimmung

1) Ein System, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes benannt wurde, gilt für die Zwecke dieses Gesetzes weiterhin als benannt.

2) Ein Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein System eingebracht, aber erst nach Inkrafttreten abgewickelt wurde, wird als Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag im Sinne dieses Gesetzes betrachtet.

VI. Schlussbestimmung

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

6.2 Abänderung des Sachenrechts

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sachenrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sachenrecht vom 1. Februar 1922 (SR), LGBl. 1923 Nr. 4, in der gelten-
den Fassung, wird wie folgt abgeändert:

3. Abschnitt

Finanzsicherheiten

Art. 392 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 2 Ziff. 1, 2, 3, 12 und 13 und Abs. 3

I. Im Allgemeinen

1) Zur Sicherung von Verbindlichkeiten können aufgrund einer Vereinbarung zwischen einem Sicherungsnehmer und einem Sicherungsgeber im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis e der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII - 4.01) in der Fassung der Richtlinie 2009/44/EG (Art. 2 Ziff. 4 Bst. a und b) Finanzsicherheiten bestellt werden.

1a) Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis e der Richtlinie 2002/47 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten, in der Fassung der Richtlinie 2009/44/EG (Art. 2 Ziff. 4 Bst. a und b) sind auch gleichwertige Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber aus der Schweiz.

2) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. "Finanzsicherheiten": Barsicherheiten, Finanzinstrumente oder Kreditforderungen, die als Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung oder in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts bestellt werden, unabhängig davon ob die Bestellung auf einem Rahmenvertrag oder auf allgemeinen Geschäftsbedingungen beruht oder nicht;
2. "Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung": die vollständige Übereignung oder Zession einer Finanzsicherheit oder die Übertragung al-

ler Rechte daran zum Zweck der Besicherung oder der anderweitigen Deckung von Verbindlichkeiten einschliesslich von Pensionsgeschäften;

3. "Finanzsicherheiten in Form beschränkter dinglicher Rechte": Sicherungsrechte an einer Finanzsicherheit, wobei das Eigentum oder die Inhaberschaft an der Sicherheit zum Zeitpunkt der Bestellung vollständig oder bedingt oder sonst beschränkt beim Sicherungsgeber verbleibt;
12. „Kreditforderungen“: Geldforderungen aus einer Vereinbarung, aufgrund derer eine Bank, ein E-Geldinstitut oder ein in Art. 2 der Richtlinie 2006/48/EG genanntes Institut einen Kredit in Form eines Darlehens gewährt. Der Verweis auf Art. 2 der Richtlinie 2006/48/EG erstreckt sich auf gleichwertige Institute der Schweiz;
13. „Bestellung“: die gegenüber dem Sicherungsnehmer oder seinem Vertreter erfolgte Lieferung, Gutschrift im Wege des Effektengiros oder Verschaffung von Besitz oder Kontrolle an einer Finanzsicherheit, sofern er den Besitz oder die Kontrolle nicht bereits innehatte. Der Besitzverschaffung im Sinne dieses Abschnitts steht nicht entgegen, dass der Sicherungsgeber Anspruch auf Rückgewähr bestellter Sicherheiten im Austausch gegen andere Sicherheiten oder auf Rückgewähr überschüssiger Sicherheiten hat oder im Falle von Kreditforderungen bis auf Weiteres die Erträge aus diesen Forderungen einziehen kann.

3) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2002/47/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/44/EG ergänzend Anwendung.

Art. 393 Abs. 3 und 4

3) Bei Kreditforderungen ist die Aufnahme in eine Liste von Kreditforderungen, die dem Sicherungsnehmer in schriftlicher oder rechtlich gleichwertiger

Form übermittelt wird, ausreichend, um die Forderung zu identifizieren und ihre Bestellung als Finanzsicherheit zwischen den Parteien wie auch gegenüber dem Schuldner und/oder Dritten nachzuweisen.

4) An im Effektingiro übertragbaren Wertpapieren können das Eigentum und andere dingliche Rechte auch durch die Eintragung im Register oder die Buchung auf dem Depotkonto übertragen werden.

Art. 394 Abs. 1 erster Satz und Ziff. 3 sowie Abs. 2

1) Der Sicherungsnehmer kann aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung im Verwertungs- bzw. Beendigungsfall jede Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts verwerten, indem er:

3. Kreditforderungen veräussert oder einzieht und anschliessend ihren Wert mit den massgeblichen Verbindlichkeiten verrechnet oder sie an Zahlungsstatt verwendet.

2) Eine Aneignung ist jedoch nur zulässig, wenn die Parteien die Befugnis zur Aneignung bei der Bestellung des Sicherungsrechts vereinbart haben und die Sicherungsvereinbarung eine Bewertung der Finanzinstrumente und Kreditforderungen ermöglicht.

Art. 396 Sachüberschrift, Abs. 1 und Abs. 6

IV. Verfügungsrecht über Finanzsicherheiten in Form beschränkter dinglicher Rechte

1) Der Sicherungsnehmer kann aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung das Verfügungsrecht über Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts ausüben.

6) Dieser Artikel gilt nicht für Kreditforderungen.

Art. 400

Konsumentenschutz

1) Unbeschadet der Gesetzgebung über missbräuchliche Vertragsbedingungen können Schuldner von Kreditforderungen auf folgende Rechte schriftlich oder in rechtlich gleichwertiger Form rechtswirksam verzichten:

- a) ihre Rechte auf Aufrechnung gegenüber dem Gläubiger der Kreditforderung und gegenüber Personen, an die der Gläubiger die Kreditforderung abgetreten, verpfändet oder anderweitig als Sicherheit eingesetzt hat; und
- b) ihre aus Bestimmungen zum Bankgeheimnis erwachsenden Rechte, die anderenfalls den Gläubiger der Kreditforderungen daran hindern oder in seinen Möglichkeiten beschränken würden, Auskünfte über die Kreditforderung oder den Schuldner - mit Blick auf eine Verwendung der Kreditforderung als Sicherheit - zu erteilen.

2) Die Bestimmungen des Konsumkreditgesetzes bleiben vorbehalten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

6.3 Abänderung des Bankengesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 42 Abs. 3

3) Rechtshandlungen, welche die Bank nach Schliessung der Schalter oder nach Einreichung des Gesuches bis zur Bestellung des provisorischen Kommissärs vornimmt, sind ihren Gläubigern gegenüber ungültig. Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Systemen im Sinne des Finalitätsgesetzes richten sich nach dessen Bestimmungen, insbesondere nach dessen Art. 7.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.